

Pfründensuppliken feststellt, über deren Gründe im Bereich der Ehegerichtsbarkeit man mit Schmutzge allerdings letztlich nur mutmaßen kann: Hier mag die relativ ausgeprägte landesherrliche Tendenz zur territorialen Abschließung der Gerichtsverfassung ebenso eine Rolle gespielt haben wie (vielleicht im Zusammenhang damit) eine entsprechend großzügige Auslegung des Kirchenrechts durch die geistlichen Gerichte, die den Gang nach Rom von vornherein überflüssig gemacht haben könnte, worüber man freilich nichts weiß.

Wenngleich hier demnach aus mitteldeutscher Perspektive eine zweifache heuristische Leerstelle klafft – gerade dieser letztlich doch doppelte heuristische Zugriff auf die kuriale wie auch auf die regionale Überlieferung ermöglicht es Schmutzge, in einem Fazit allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen und „Ergebnisse“ (S. 249-260) zu formulieren: Obwohl die kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Ehe im Spätmittelalter allgemein bekannt gewesen sind, hat die Wirklichkeit dieser Norm oft nicht entsprochen. Klandestine Ehen sind weit verbreitet gewesen und waren nicht ohne Weiteres ungültig oder Scheidungsgrund. Kanonische Ehehindernisse ließen sich durch apostolischen Dispens beseitigen, auf diesem Wege sind etwa auch zahlreiche Zweitehen möglich gewesen. Und die Suppliken verdeutlichen auch, dass die formal rigide kirchliche Sexualmoral im 15. Jahrhundert keineswegs einen lebensweltlichen Widerhall gefunden hat. Von Prüderie oder Puritanismus im Geschlechterkontakt kann nicht die Rede sein. Stattdessen findet man ein beinahe modern anmutendes Ehe- und Sexualverständnis, freilich beeinflusst und eingeschränkt durch die eherechtlichen Implikationen des (vor- und außer-)ehelichen Geschlechtsverkehrs. Die prozessrechtlichen Beweiserfordernisse begünstigten dabei jedoch nach Schmutzge eher die „verführenden Männer“ als die „verführten Frauen“. Und es deutet sich auch an, dass Eherecht und eheliche Moral, obwohl eine klassische Domäne des Kirchenrechts, am Ende des Mittelalters nicht nur im Fokus kirchlicher Aufsichtsbehörden stehen, sondern – im Sinne frühneuzeitlicher ‚Sozialdisziplinierung‘ – auch die Aufmerksamkeit weltlicher Instanzen finden. Bemerkenswert ist die zumindest in diesem Bereich offenkundig gute Kooperation zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten.

Ludwig Schmutzge hat aus den Quellen der kurialen und regionalen Gerichtsbehörden des Mittelalters, die auf den ersten Blick vielleicht trocken und spröde erscheinen mögen, ein beispielhaft lesenswertes Buch gemacht, quellennah, anschaulich und gut geschrieben, bisweilen geradezu spannend, geeignet zweifellos auch für den interessierten Laien, ohne dass dies mit Simplifizierungen oder Abstrichen an der wissenschaftlichen Substanz verbunden wäre. Dabei ist das Buch überdies auch sehr ansprechend gestaltet: Dem Mittelalterhistoriker könnte es damit geeignet scheinen, seinen Freunden einen Einblick in seine Arbeit zu geben. Fast ist man geneigt, es als ein perfektes mediävistisches Hochzeitsgeschenk zu empfehlen – doch bleibt dies einem Gedankenexperiment des Schenkenden und dem individuellen Sinn fürs Makabre überlassen.

Leipzig

Marek Wejwoda

ALEXANDER KÄSTNER, Tödliche Geschichte(n). Selbsttötungen in Kursachsen im Spannungsfeld von Normen und Praktiken (1547–1815) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 24), UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz 2012. – XII, 676 S. (ISBN: 978-3-86764-320-7, Preis: 69,00 €).

Der Selbstmord galt lange Zeit als schweres Verbrechen und Sünde, da sich der Suizident dem göttlichen Verfügungsrecht auf das Leben, aber auch der weltlichen

Obrigkeit widersetzte. Was trieb Menschen dazu, trotz des Wissens, der ewigen Verdammnis sowie drohender postmortalen Malträtierung, einem unehrlichen Begräbnis oder Vermögenskonfiskationen preisgegeben zu werden, sich in der Frühen Neuzeit das Leben zu nehmen? Wie reagierten Angehörige, Freunde sowie weltliche und kirchliche Behörden auf solch eine Tat? Dies sind Fragen, denen sich die vorliegende Arbeit von Alexander Kästner zuwendet, die 2010 von der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden als Dissertation angenommen wurde.

Der Band setzt sich mit der interessanten Thematik des Umgangs mit Selbsttötungen im frühneuzeitlichen Kursachsen zwischen 1547 und 1815 auseinander. Der recht weit gefasste Zeitrahmen hat verschiedene Gründe. Zum einen ist Kursachsen ein gutes Beispiel eines Mittelstaates des Alten Reichs und die Zeit von der Erlangung der Kurwürde bis zur territorialen und politischen Neuordnung nach dem Wiener Kongress bietet sich zur Untersuchung an. Zum anderen bezieht sich die zentrale Fragestellung der Arbeit auf den Wandel der Bewertung von Selbsttötungen sowie den Umgang mit Selbstmördern in der Frühen Neuzeit und versucht zu ermitteln, ob es zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einer Entkriminalisierung kam.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile, die sowohl inhaltlich, systematisch und chronologisch untergliedert sind. Der einleitende Teil A befasst sich mit der Struktur des Untersuchungsverfahrens des Autors, Fragestellung, Begriffsklärungen, Problemen der Thematik und Quellenkritik. Zudem gibt er einen Überblick zum Forschungsstand und zur relevanten Forschungsliteratur, wobei nicht nur die deutschsprachige Literatur, sondern auch die Forschung im englischsprachigen Raum berücksichtigt wurde.

In den Teilen B und C erfolgt eine thematische sowie chronologische Untergliederung des Untersuchungszeitraums, wobei Teil C, nicht nur wegen des Umfangs, eindeutig als Hauptteil der Studie betrachtet werden kann. In Teil B erfolgt eine detaillierte Analyse des theologischen Diskurses zum Umgang mit Selbstmördern bzw. suizidgefährdeten Personen. Die Schriften der Theologen Martin Luther und Philipp Melancthon sind hierbei von großer Bedeutung, da ihre Auffassungen die Normen und Praxis in der Frühen Neuzeit nachhaltig prägten. Kästner zeigt, dass es eine differenzierte Bewertung von Selbstmorden gab. Vorsätzlich verübter ‚freventlicher Selbstmord‘ wurde als schwere Straftat gesehen und mit einem unehrlichen Begräbnis geahndet. Führten jedoch ein umnachteter Geisteszustand bzw. Melancholie zur Tat, wirkte das entlastend und ein stilles Begräbnis konnte abgehalten werden. Durch Befragungen von Verwandten, Freunden und Arbeitgebern versuchten die Behörden den Geisteszustand des Delinquenten nachträglich zu rekonstruieren, um sich ein Bild von dessen Lebenswandel, Motivation und Intention machen zu können. Melancholisches Verhalten, fromme Lebensweise sowie der persönliche Kontakt zum Suizidenten wirkten bei der Untersuchung entlastend. Die Behauptung Gery B. Ferngrens, die protestantische Theologie sähe auch für Selbstmörder die Möglichkeit der Buße und göttlichen Gnade, wird ebenso bestätigt wie die diabolische Suiziderklärung nach Luther, welche den Täter als Opfer einer übernatürlichen und bösen Macht sah. Die letzte Entscheidung über den Selbstmörder lag allerdings bei Gott selbst, der als Einziger wirklich richten bzw. vergeben konnte.

Steht in Teil B das 17. Jahrhundert im Blickpunkt, so wendet sich Kästner in Teil C dem 18. und frühen 19. Jahrhundert zu, in welchen Selbsttötungen zum Thema policylicher Ordnungsnormen wurden. Der erste Schwerpunkt liegt dabei auf dem Kompetenzstreit in Bezug auf Suizidverfahren zwischen den weltlichen und kirchlichen Behörden in Sachsen. Dieser gipfelte 1719 in einem landesherrlichen Befehl, welcher klare Kompetenzzuweisungen vergab. Interessant ist dabei, dass sich in der Bewertung von Suizidfällen nichts änderte, sondern die Behebung des Konflikts durch eine

allgemeingültige Regelung im Zentrum stand. Zudem wird die These von Craig Koslofsky, die besagt, dass eine zunehmende Säkularisierung bei Suizidverfahren dazu führte, dass es zu kirchlichen Gegenreaktionen kam, kritisch untersucht. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der anatomischen Sektion und der zeitgenössischen Diskussion, ob die postmortale Zerteilung des Körpers eine Bestrafung war. Dies galt als würdelos, deshalb wurden nur sozial randständige Verstorbene und Selbstmörder an die Anatomie abgegeben. Der Bedarf an ‚Übungskörpern‘ für angehende Ärzte nahm zu. Die Obrigkeit argumentierte mit medizinisch-polizeylichen Argumenten und der Verbesserung der allgemeinen Gesundheit, um den Bedarf decken zu können. Kästner kommt zu dem Schluss, dass die Abgabe von Selbstmördern an die Anatomie zur akzeptierten Praxis in Dresden wurde.

Die beiden letzten Kapitel des Teils C befassen sich mit zwei Mandaten und ihren Auswirkungen auf den Umgang mit Selbstmördern. Das Lebensrettungsmandat von 1773 zeigt, dass die Obrigkeit Selbsttötung als soziales Problem wahrgenommen hatte und aktiv unter Einbeziehung der Bevölkerung dagegen vorgehen wollte. Dabei wird deutlich, dass die erfolgreiche Umsetzung neuer Normen von der Kooperation der Funktionsebenen untereinander, aber auch mit der Bevölkerung abhängig war. Hier bringt Kästner Neues in die Suizidforschung ein, da der Einfluss von Lebensrettungsmandaten auf den Einstellungswandel von Bevölkerung und Obrigkeit bislang noch nicht untersucht wurde. 1779 wurde beispielsweise ein Selbstmordmandat erlassen, welches die Begräbnispraktiken, aber auch die Klassifizierung von Selbstmorden und den Umgang mit Suizidgefährdeten endgültig und umfassend klären sollte. Es kam allerdings nicht zu neuen Behandlungskonzepten und psychiatrisch-medizinische Paradigmen fanden erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts eine breitere Akzeptanz. Es lässt sich festhalten, dass sich die normative Bewertung von Selbsttötungen im Untersuchungszeitraum nicht änderte. Wichtige Kriterien blieben weiterhin der gezielte Vorsatz sowie Lebenswandel und Geisteszustand des Selbstmörders. Zudem blieben die Kriminalisierung und moralische Verwerflichkeit der Tat weiterhin bestehen, auch wenn nach entlastenden Motiven gesucht wurde.

Kästner bearbeitet unter anderem Rechtsquellen der weltlichen und kirchlichen Behörden sowie andere Texte mit normativem Geltungsanspruch, wie beispielsweise theologische Responsliteratur. Neben gedruckten Quellen zieht er auch ungedruckte, unveröffentlichte Archivalien heran. Dabei handelt es sich meist um Berichte über Selbsttötungen oder Selbstzeugnisse von ‚Tätern‘ sowie Befragungen von Angehörigen, Freunden und Bekannten von Delinquenten, die rückblickend der Ursachenforschung dienen. Zudem benutzt er von der Forschung bislang kaum beachtete Quellen, wie Consiliensammlungen und Predigten, welche sich unter anderem als Mustertexte und rechtsrelevante Lehrmeinungen verstanden. Auch das Leichenbuch des anatomischen Theaters der Dresdner Neustadt stellt in diesem Zusammenhang eine neue Quelle dar.

Für besonders gelungen halte ich die Einbindung der vielen und interessanten Fallbeispiele, die den Text anschaulicher gestalten. Der Leser bekommt so nicht nur ‚trockene‘ Theorie geliefert, sondern kann die frühneuzeitliche Praxis am konkreten Beispiel nachverfolgen. Alexander Kästner legt mit diesem Band eine umfangreiche und tiefgreifende Arbeit vor, bei der eine Fülle an Material bearbeitet wurde und die neue und interessante Ergebnisse für die Suizidforschung der Frühen Neuzeit in Sachsen hervorbringt.